

Änderungsantrag 11

Michel Reimon

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Marisa Matias, Cornelia Ernst, Rina Ronja Kari, Curzio Maltese, Martina Michels,

Matt Carthy, Sofia Sakorafa, Luke Ming Flanagan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A8-0300/2015

Pilar del Castillo Vera

Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation

10788/2/2015 – C8-0294/2015 – 2013/0309(COD)

Standpunkt des Rates

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Standpunkt des Rates

Unterabsatz 1 hindert die Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht daran, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, *sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien* beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Geänderter Text

Unterabsatz 1 hindert die Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht daran, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Standpunkt des Parlaments aus erster Lesung in Bezug auf Artikel 23 Absatz 5 und Erwägung 35 wieder eingesetzt.

21.10.2015

A8-0300/12

Änderungsantrag 12

Michel Reimon

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Marisa Matias, Cornelia Ernst, Rina Ronja Kari, Curzio Maltese, Martina Michels,

Matt Carthy, Sofia Sakorafa, Kostas Chrysogonos, Luke Ming Flanagan

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung

A8-0300/2015

Pilar del Castillo Vera

Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation

10788/2/2015 – C8-0294/2015 – 2013/0309(COD)

Standpunkt des Rates

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Standpunkt des Rates

(c) **eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder** die Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung abzumildern, sofern gleichwertige Verkehrsarten gleich behandelt werden.

Geänderter Text

(c) **um** die Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung **zu verhindern oder** abzumildern, sofern gleichwertige Verkehrsarten gleich behandelt werden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Text des Europäischen Parlaments aus erster Lesung wieder eingesetzt, vgl. Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe d, und dem Kompromiss mit dem Rat zur Annahme der Formulierung „außergewöhnlichen oder vorübergehenden“ zugestimmt.

Änderungsantrag 13**Michel Reimon**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Marisa Matias, Cornelia Ernst, Rina Ronja Kari, Curzio Maltese, Martina Michels,**Matt Carthy, Sofia Sakorafa, Kostas Chrysogonos, Luke Ming Flanagan**

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Empfehlung für die zweite Lesung**A8-0300/2015****Pilar del Castillo Vera**

Europäischer Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation

10788/2/2015 – C8-0294/2015 – 2013/0309(COD)

Standpunkt des Rates**Artikel 3 – Absatz 5***Standpunkt des Rates*

5. Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, steht es frei, andere Dienste, die *keine* Internetzugangsdienste *sind*, anzubieten, die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, wenn die Optimierung erforderlich ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein bestimmtes Qualitätsniveau zu genügen.

Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter dürfen diese anderen Dienste nur dann anbieten oder ermöglichen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Diese anderen Dienste dürfen nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sein oder angeboten werden und dürfen nicht zu Nachteilen bei der Verfügbarkeit oder der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer führen.

Geänderter Text

5. Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, steht es frei, andere Dienste, die *nicht über* Internetzugangsdienste *bereitgestellt werden können*, anzubieten, die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, wenn die Optimierung erforderlich ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein bestimmtes Qualitätsniveau zu genügen. *Anbieter von Internetzugang für Nutzer diskriminieren nicht zwischen funktional gleichwertigen Diensten und Anwendungen.*

Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter dürfen diese anderen Dienste nur dann anbieten oder ermöglichen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Diese anderen Dienste dürfen nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste *oder über Internetzugangsdienste verfügbare Inhalte, Anwendungen oder Dienste* nutzbar sein oder angeboten werden und dürfen nicht zu Nachteilen bei der Verfügbarkeit oder der

allgemeinen Qualität der
Internetzugangsdienste für Endnutzer führen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag entspricht dem Standpunkt des Parlaments in erster Lesung in Erwägung 49, Artikel 2 Absatz 15 und Artikel 23 Absatz 2.